

## QUALITÄTSRICHTLINIE A.RAYMOND GmbH & CO.KG 07/2011

### 0 PRÄAMBEL

Dieses Dokument einer „Qualitätsvereinbarung“ gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle von A Raymond (nachfolgend A. Raymond genannt) erstellten Angebote.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass das besagte Dokument einen Teil der Angebote der A Raymond für alle von ihr hergestellten und/oder verkauften Produkte darstellt.

Die folgenden Dokumente gelten in der unten angeführten Reihenfolge:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Qualitätsvereinbarung
- Logistikvereinbarung

### 1 ZWECK

Dieses Dokument definiert die sogenannten „Qualitäts“-Bedingungen der A.RAYMOND in Bezug auf Produkte, die durch ihre unten angegebenen Leistungen konstruiert und hergestellt werden.

### 2 DEFINITIONEN

**Kunde:** Bezieht sich auf eine fachlich qualifizierte Person, die ausreichendes Wissen zur Beurteilung der im Angebot der A. Raymond beschriebenen Spezifikationen besitzt.

**Qualität:** Bezieht sich auf alle Produkteigenschaften der A. Raymond unter Einhaltung der Spezifikationen.

**Spezifikationen oder Zeichnung des Produktionsteil-Abnahmeverfahrens (PPAP):** Bezieht sich auf alle Produkteigenschaften, die in der Zeichnung definiert sind, die in der PPAP-Datei enthalten ist.

**PPAP-Datei oder Erstmusterdatei:** Hat die in der Automobilbranche gegebene Definition.

**Fehler:** Bedeutet die Nichtübereinstimmung eines Produkts von A.Raymond mit einem Merkmal in den Spezifikationen.

**Verborgener Mangel:** Bezieht sich auf einen verborgenen Mangel, den der Kunde bei Lieferung mit angemessenen Mitteln nicht entdecken konnte, und aufgrund dessen das Produkt nicht mit den Spezifikationen übereinstimmt.

**Produkt:** Bezieht sich auf ein unter Serienbedingungen nach den Spezifikationen hergestelltes Teil.

**Mangelhafte Produkte:** Bezieht sich auf alle dem Kunden gelieferten Produkte, die dem Produkt, wie es in den Spezifikationen definiert ist, aufgrund eines Fehlers nicht entsprechen.

**PPM:** Bedeutet "Parts Per Million" (Fehler pro Millionen Einheiten). Diese PPM-Rate entspricht der Anzahl der mangelhaften Produkte, die während eines Zeitraums von 6 Monaten ab Beginn der Serienfertigung geliefert wurden. Bei den in der PPM erfassten mangelhaften Produkten handelt es sich um Produkte, die geliefert, vom Kunden zurück gewiesen und von A.Raymond bestätigt wurden.

Fachbegriffe und –ausdrücke, die in dieser Vereinbarung nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen allgemein in der Automobilbranche zukommt.

### 3 UNTERBREITETE PPAP-DATEIEN

Die Lieferung eines Produktes unterliegt der vorherigen Zustimmung zur PPAP-Datei durch den Kunden. Andernfalls wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass der erste Auftrag des Kunden die Zustimmung zur PPAP-Datei darstellt.

Diese PPAP-Datei, die die PPAP-Zeichnung beinhaltet, kann auf besondere Anfrage des Kunden und nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch A.Raymond unter besonderen Konditionen durch andere Dokumente ergänzt werden.

Es wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, dass sich A.Raymond zur Senkung der Anzahl sich wiederholender Dokumente das Recht vorbehält, wahlweise jedes Jahr eine einzige sogenannte "übergeordnete" PPAP-Datei nach Produktarten oder einen Standardauszug der PPAP-Datei zu liefern, falls mit ein und demselben Kunden häufig PPAP-Dateien zu erstellen sind.

### 4 EINHALTUNG VON NORMEN/GESETZGEBUNG/EINSCHRÄNKUNG

A.Raymond hält die Vorschriften des Fertigungslandes ein. Hat der Kunde Erwartungen hinsichtlich anderer Vorschriften, so ist der Kunde verpflichtet, diese Vorschriften schriftlich, in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

A.Raymond analysiert ein solches Dokument, um zu bewerten, ob es annehmbar ist, die verbundenen Verpflichtungen in den Umfang der Lieferverpflichtungen mit einzubeziehen. Stillschweigen seitens A.Raymond nach Übersendung eines solchen Dokuments gilt nicht als Zustimmung. Rechtskräftig ist lediglich eine spezielle schriftliche Antwort mit der Zustimmung.

In Hinblick auf die Einhaltung von anderen Normen oder Gesetzgebungen als den vereinbarten, gewährt A.Raymond keine anderen Garantien für die Produkte.

### 5 PRODUKT- / PROZESSÄNDERUNG

Jede größere Überarbeitung oder Änderung des Produkts oder jede größere Weiterentwicklung der Fertigungsprozesse von A.Raymond, die sich auf die in der PPAP-Zeichnung definierten Produkteigenschaften auswirken könnte, muss dem Kunden mit einer aktualisierten PPAP-Datei mitgeteilt werden, die entsprechend der Änderung angepasst wurde.

Erweist sich eine Produktionssteigerung bei ARAYMOND als erforderlich und wird die Produktionskapazität vorübergehend als unzureichend angesehen, dann behält sich

ARAYMOND zusätzlich dazu das Recht vor, nach eigenem Ermessen unter Umständen die folgenden Lösungen umzusetzen:

- Erhöhung der Produktionszeitpläne,
- Inanspruchnahme von Fremdarbeit.

Um im Falle von Fremdarbeit in dieser Hinsicht denselben Prozess und dasselbe Qualitätsniveau aufrechtzuerhalten, kann ARAYMOND nach eigenem Ermessen und je nach den Umständen, zum Ergreifen der folgenden Maßnahmen veranlasst werden, was der Kunde anerkennt und akzeptiert:

- Auswahl der Zulieferer
- Einsatz von Werkzeugen/Formen im Besitz von A.Raymond,
- Einsatz der gleichen von A.Raymond spezifizierten Rohmaterialien,
- Einsatz gleicher oder gleichwertiger, von A.Raymond bereitgestellter Prüfpläne und Inspektionsressourcen,
- Einsatz gleicher oder gleichwertiger, von A.Raymond bereitgestellter interner Prüfbelege,
- Einsatz gleicher oder gleichwertiger, von A.Raymond bereitgestellter Verpackungs- und Kennzeichnungsformen,
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit mit Rohmaterial-Losnummer.

### 6 KENNZEICHNUNG, RÜCKVERFOLGBARKEIT

A.Raymond hat ein Standardmanagementsystem zur Kennzeichnung und Rückverfolgung eingerichtet.

Dieses Standardmanagementsystem ermöglicht es A.Raymond nicht, Produkte systematisch durch ein besonderes Etikett oder einen Qualitätsbericht (wie z.B. Qualitätszertifikate) zu identifizieren. Falls ein Kunde eine solche spezifische, vom Standard abweichende Anforderung stellt, wird ausdrücklich vereinbart, dass A.Raymond diese Anforderung unter spezifischen Bedingungen, wie z.B. der Fakturierung zusätzlicher Kosten, annehmen kann.

### 7 KOMMUNIKATION UND NUTZUNG DER PORTALWEBSITE

A.Raymond muss dieser Praktik ausdrücklich zustimmen. Selbst wenn A.Raymond dieser Praktik zustimmt, muss der Kunde A.Raymond dennoch, wenn er die auf seinem Portal veröffentlichten Informationen als wesentlich und für A.Raymond als verbindlich erachtet, schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein in Kenntnis setzen. Der Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung bedeutet nicht, dass A.Raymond die vom Kunden geforderte Maßnahme automatisch einführt und befolgt, da sich A.Raymond nicht ausdrücklich bereit erklärt hat dies zu tun. Die Nutzung des Portals in Hinblick auf Berichte und insbesondere auf Beanstandungen gilt als optional. Tatsächlich entscheidet A.Raymond von Fall zu Fall, ob und zu welchen Konditionen diese Praktik beibehalten wird.

### 8 "QUALITÄTS"-AUFZEICHNUNGEN, ARCHIVE

Für jede Lieferung hat A.Raymond Aufzeichnungen über die Inspektion der Produkte und die Überwachung von Prozessen. Der Kunde kann A.Raymond schriftlich ausdrücklich um eine Kopie dieser Aufzeichnungen ersuchen. A.Raymond bietet dem Kunden besondere Bedingungen an, unter denen er diese erhalten kann. Es wird vereinbart, dass die Annahme der besagten, von A.Raymond übermittelten Aufzeichnungen, nach dem Angebot von A.Raymond die Annahme der besagten Bedingungen darstellt.

Die besagten Berichte werden zur Information für die folgenden Zeiträume nach der Fertigung der entsprechenden Produkte archiviert:

- Mindestens 5 Jahre bei Standardprodukten
- 15 Jahre bei Sicherheitsprodukten und/oder Produkten, die Vorschriften unterliegen.

### 9 QUALITÄTSZIELE

#### 9.1 "Qualitätsverpflichtung"

Die industrielle Massenfertigung von Produkten unterliegt trotz der definierten und umgesetzten Qualitätsvorschriften Phänomenen, die nicht gänzlich beherrscht werden können, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen, wodurch es unmöglich ist, sich zu einem so genannten „Null-Fehler-Ergebnis“ zu verpflichten.

Auf Anfrage des Kunden kann eine Qualitätszusage in PPM-Rate im Voraus mit A.Raymond ausgehandelt werden. In diesem Fall kann A.Raymond, falls A.Raymond die vereinbarte PPM-Rate einhält, wahlweise jede Beanstandung des Kunden zurückweisen, oder andernfalls die Bestimmungen von Artikel IX.2. anwenden.

#### 9.2 Behandlung von Fehlern

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von A.Raymond muss der Lieferschein bei einem Produktfehler, außer hinsichtlich der Lieferzeiten, vom Kunden unterzeichnet werden und muss dessen Vorbehalte enthalten, um berücksichtigt zu werden.

Entscheidet sich der Kunde, keine Eingangsprüfung durchzuführen, dann wird ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde die gesamte Haftung in Hinblick auf diese Praktik übernimmt. Tatsächlich ist der Kunde verpflichtet, sicherzustellen, dass alle zur Verwendung des Produkts notwendigen Prüfungen durchgeführt werden, und daher wird die Haftung von A.Raymond durch diese Praktik nicht erhöht. In diesem Fall muss jeder vom Kunden festgestellte Fehler A.Raymond innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jedem solchen Antrag in Bezug auf einen mutmaßlichen Fehler alle Elemente beigelegt werden, die für dessen Bearbeitung durch A.Raymond wesentlich sind, wie z.B., aber nicht

beschränkt auf ein Bild des Produkts, auf dem der mutmaßliche Fehler im Vergleich zu einem konformen Produkt identifiziert wird, Rückverfolgbarkeitselemente, Nutzungsbedingungen, usw.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass A.Raymond, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, nicht verpflichtet ist, den besagten Fehler zu bearbeiten, es sei denn, es wird eine schriftliche Verzichtserklärung abgegeben.

Bei Eingang einer Fehleranzeige verpflichtet sich A.Raymond, diese zu analysieren. Der Kunde dokumentiert die mangelhaften Produkte, indem er alle Daten und Informationen bereitstellt, die er hat. A.Raymond führt eine vollständige Analyse der Informationen durch, um zu bestätigen, oder zu widerlegen, dass die vom Kunden dokumentierten Elemente nicht den Spezifikationen entsprechen. Nach einer solchen Prüfung finden die folgenden Bedingungen Anwendung:

- (1) Wird der Fehler nicht nachgewiesen, so findet keinerlei Entschädigung, auch nicht finanzieller Art, Anwendung.
- (2) Wird der Fehler nachgewiesen, verpflichtet sich A.Raymond, die erforderlichen, hehebenden und vorbeugenden Vorsichtsmaßnahmen umzusetzen und eine Antwort über die Bearbeitung des Fehlers in Form eines Typ „8D“-Berichts zu erstellen.

Als nichtbegrenzendes Beispiel werden Sortiervorgänge als Vorsichtsmaßnahmen erachtet. Jede Ausnahme von der Verwendung der A.Raymond-Belege des Typs 8D bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch A.Raymond. Sollte es vorkommen, dass A.Raymond die Belege des Kunden ohne die besagte vorherige schriftliche Genehmigung verwendet, wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Praktik keine Ergänzung dieser Vereinbarung darstellt.

### **10 KOSTEN DER FEHLER**

Bei jedem nach Artikel IX-2 nachgewiesenen Fehler kann A.Raymond wahlweise nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung die Verantwortung für gewisse Kosten wie folgt übernehmen:

- (1) Die Kosten für Produkte als Ersatz für die mangelhaften Produkte,
- (2) Die mit der Rücksendung der mangelhaften Produkte verbundenen Transportkosten, etc.,
- (3) Die Kosten für Sortiervorgänge, die vom Kunden und/oder anderen vom Kunden ausgewählten Dienstleistern an Losen vorgenommen werden, die mangelhafte Produkte nach Artikel VI enthalten könnten.

In dieser Hinsicht wird vereinbart, dass die als notwendig erachtete Stundenanzahl und die Sortiermethoden, einschließlich der Annahmeressourcen und umgesetzter Kriterien, vorher schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren sind.

Auf jeden Fall unterliegen alle sonstigen Kosten, Aufwendungen, Verluste... wie z.B. die administrative Bearbeitung des Fehlers, Produktivitätsverluste, Verluste in Bezug auf montierte Produkte, Handlingkosten, und besondere Sortiergeräte niemals der Haftungsübernahme durch A.Raymond.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jegliche Fakturierung in Verbindung mit den Fehlerkosten erst nach dem Abschluss der gemäß den obengenannten Bestimmungen durchgeführten Maßnahmen für die besagten Fehler bearbeitet wird. In dieser Hinsicht wird nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von A.Raymond eine Lastschrift nicht automatisch akzeptiert.

### **11 VERTRAULICHKEIT**

Die Parteien willigen wechselseitig in eine allgemeine Vertraulichkeitsverpflichtung ein, die die ausgetauschten Elemente oder Dokumente, insbesondere, die Besprechungsprotokolle, Pläne, Daten, egal auf welchem Datenträger (nachstehend zusammen „Informationen“ genannt) abdeckt, die in Verbindung mit der Erstellung und Erfüllung dieser Vereinbarungen stehen. Subunternehmer gelten nicht als Dritte, sobald sie ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen wie die vorhergehende Vertraulichkeitsverpflichtung haben.

### **12 GEISTIGES EIGENTUM**

Alle von A.Raymond offengelegten Informationen gehören ausschließlich A.Raymond.

Durch die Verwendung von Informationen erkennt der Kunde an und akzeptiert,

- (1) dass eine Information durch gewerbliche/geistige Schutzrechte abgedeckt ist und/oder Know-how darstellt, und
- (2) dass die besagte Information leihweise zur Nutzung übermittelt wird und auf die Beurteilung durch den Kunden beschränkt ist.

Ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung von A.Raymond wird keine Lizenz oder Aufhebung von Rechten außer den vorstehend genannten übertragen und es ist insbe-

sondere, jedoch nicht ausschließlich untersagt, Kopien oder Präsentationen für dritte Parteien des Kunden zu machen oder Konstruktionen eines Produktelements basierend auf der Information anzufertigen.

Bei Nichteinhaltung der besagten Forderungen, hält der Kunde A.Raymond schadlos gegen alle direkten und indirekten Verluste, die sich aus der besagten Nichteinhaltung ergeben.

Der Kunde garantiert, dass seine Zeichnungen, seine Spezifikationen und die Bedingungen der Implementierung keine geistigen/gewerblichen Schutzrechte oder Know-how in Besitz eines Dritten verwenden. Der Kunde versichert A.Raymond gegen alle Klagen, Forderungen, Prozesse und Streitigkeiten, die von Dritten herrühren zusammen mit den direkten und indirekten Folgen aller Klagen unter zivilrechtlicher und/oder strafrechtlicher Haftung, die sich insbesondere aus Klagen in Bezug auf Fälschung oder unlauteren Wettbewerb ergeben.

### **13 AUDIT DURCH DEN KUNDEN**

Ein vom Kunden gefordertes Audit bedarf (i) einer ausdrücklichen schriftlichen Anfrage an A.Raymond mindestens 15 Kalendertage vor dem gewünschten Datum (ii) einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von A.Raymond und (iii) der vorherigen Unterzeichnung einer spezifischen Geheimhaltungsvereinbarung, die von A.Raymond bereitgestellt wird.

Zum Zeitpunkt der Durchführung des Audits verpflichtet sich der Kunde insbesondere zur Einhaltung der internen Regeln und Anweisungen in Bezug auf Sicherheit und Vertraulichkeit von A.Raymond. Hierbei wird vereinbart, dass keine Photographie, keine Filme, keine Aufzeichnung, Kopie, Reproduktion oder Probenahme ohne die ausdrückliche vorherige Genehmigung durch A.Raymond erlaubt sind. Diese Forderung ist ein wesentlicher Bestandteil in Bezug auf das Verhältnis zwischen A.Raymond und dem Kunden, wobei letzterer sich auch verpflichtet, seine Mitarbeiter darüber in Kenntnis zu setzen und deren strikte Einhaltung er garantiert.

Jedes vom Kunden geforderte Audit in Bezug auf A.Raymonds Subunternehmer muss ausschließlich an A.Raymond gerichtet werden. Stimmt der Subunternehmer einem derartigen Audit zu, hat der Kunde gegenüber dem Subunternehmer die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen, wie gegenüber A.Raymond.

### **14 HAFTUNGEN**

Die Haftung von A.Raymond beschränkt sich strikt auf die Übereinstimmung mit der PPAP-Zeichnung.

Die Haftung von A.Raymond ist ausgeschlossen bei Fehlern, die

- (1) von dem Materialien herrühren, die vom Kunden bereitgestellt wurden,
- (2) die direkt oder indirekt aus einer Konstruktion des Kunden oder einem ihm zuzuschreibenden Eingriff herrühren,
- (3) Spezifikationen oder Empfehlungen des Kunden zuzuschreiben sind, die von A.Raymond abgelehnt, aber vom Kunden auferlegt wurden,
- (4) aus der Verwendung der technischen Dokumente oder anderer vom Kunden herausgegebenen Daten resultieren.

Die Haftung von A.Raymond beschränkt sich auf den Schadensersatz, wie spezifisch in Artikel X definiert. A.Raymond ist unter keinen Umständen verpflichtet, Schadensersatz für Folge- oder Begleitverluste zu leisten. Strafen und Entschädigungszahlungen, die möglicherweise gezahlt werden, haben einen festen Entschädigungswert. Die zivilrechtliche Haftung von A.Raymond beschränkt sich auf eine Summe, die den für die Lieferung der Produkte in den 6 Kalendermonaten vor Lieferung der betreffenden Produkte aufgelaufenen Betrag nicht übersteigt. Der Kunde leistet Bürgschaft für den Verzicht auf Regress seiner Versicherer oder mit ihm im Vertragsverhältnis stehender Dritter, gegen A.Raymond oder seiner Versicherer oberhalb und jenseits der oben aufgestellten Beschränkungen.

Die Haftung von A.Raymond beschränkt sich strikt auf die in Artikel X beschriebenen Schäden und A.Raymond leistet niemals Ersatz für indirekte oder immaterielle Schäden. Es werden nur direkte, absehbare und sichere Schäden übernommen. Alle von A.Raymond geleisteten Zahlungen innerhalb der Höchstgrenze der Versicherungsbedingungen von A.Raymond und bis zur Höchstgrenze, die von A.Raymonds Versicherung gezahlt wird, gelten als endgültig und berechtigen zu keinen weiteren Ansprüchen.

A.Raymond haftet nicht im Falle eines Fehlers, falls dieser Fehler die unmittelbare oder mittelbare Auswirkung eines Falles höherer Gewalt ist. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Ereignisse höherer Gewalt insbesondere Ereignisse sind, die durch Gesetze oder Fallrecht festgelegt wurden, u.a. auch unvorhersehbare Unfälle oder Vorfälle jeder Art, welche die Produktion beeinträchtigen.